

## TOA

### **Täter-Opfer-Ausgleich ist eine verpflichtende Schulmaßnahme (§ 25 Schulgesetz).**

Sie findet Anwendung bei einseitig verursachten Konflikten, mit höheren Schuldkonto in einem schwerwiegenderen Fall. Das Opfer hat keinen Schuldanteil. Sie wird ausschließlich von einer ausgebildeten Lehrkraft durchgeführt, die auch nach Bedarf an der für den Täter zuständigen Klassenkonferenz teilnehmen muss. Vorgehen:

- 1.) Feststellen einer Tat
- 2.) Gespräch mit dem Opfer und der ausgebildeten Lehrkraft
  - Reflexion des Tatgeschehens
  - Evtl. gemeinsame Suche nach Möglichkeiten des Ausgleichs, der materiellen oder immateriellen Wiedergutmachung (auch selbstständige Überlegung möglich)
- 3.) Gespräch zwischen Täter und der ausgebildeten Lehrkraft
  - Reflexion des Tatgeschehens
  - Konfrontation des Täters mit den Folgen der Tat für das Opfer
  - Evtl. gemeinsame Suche nach Möglichkeiten des Ausgleichs, der materiellen oder immateriellen Wiedergutmachung (auch selbstständige Überlegung möglich)
- 4.) Gespräch mit Täter, Opfer und Lehrkraft
  - Vertragliche Vereinbarung
  - Ausfüllen des Formblattes und Unterschreiben der Parteien, dabei evtl. Elternmitspracherecht beachten
  - Entschuldigungsbrief
- 5.) Nach vorher festgelegter Zeit Kontrolle der Wiedergutmachung
  - Protokollbogen mit Vermerk der Kontrolle in die Akte des Schülers/der Schülerin.

Ausgebildete Lehrkräfte stehen der Schule zur Verfügung.

Eine Wiedergutmachungsstelle ist eingerichtet.

Für das Schuljahr 2011/2012 sind für diese Stelle D. Wiepke, A. Kuchel und H. Wulff verantwortlich.